

Verwaltungsvorschrift zum Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013

Nach der Verwaltungsvorschrift „Investitionen Kleinkindbetreuung“ werden im Zeitraum von 2008 bis 2013 Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt Tageskinder betreuen, können einmalig pro zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz (wöchentl. mind. 10 Std.) für Kinder unter drei Jahren, für nachgewiesene Investitionen in die Ausstattung, eine Pauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1.500 Euro erhalten. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII muss vorliegen.

Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze (wöchentl. mind. 10 Std.) für Kinder unter drei Jahren anbieten, können einmalig pro Platz 2.000 Euro (höchstens jedoch 70% der nachgewiesenen Ausgaben) als Festbetrag erhalten.

Zur Antragstellung benötigt werden:

- Kopie des Zertifikates über die Basisqualifizierung
- Kopie der Pflegeerlaubnis
- Bedarfsbestätigung des Sozial- und Jugendamtes
- Antrag mit Kostenvoranschlägen

Die beschafften Ausstattungsgegenstände müssen mindestens fünf Jahre für den geförderten Zweck verwendet werden, d.h. es werden keine Verbrauchsmaterialien (Bastelbedarf, Hygieneartikel, Werbeflyer etc.) anerkannt. Beendet die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit innerhalb von fünf Jahren, muss die Pauschale anteilig zurück erstattet werden.

Der Antrag muss in zweifacher Ausführung mit den jeweiligen Kostenvoranschlägen an den Tagesmütterverein Freiburg e.V. übermittelt werden. Dieser leitet die Anträge bestätigt an das Sozial- und Jugendamt weiter. Beide müssen die Bereitstellung neuer Plätze durch die Tagespflegeperson bestätigen. Das Sozial- und Jugendamt übernimmt die Weiterleitung an das Regierungspräsidium. Dieses prüft den Antrag und erstellt einen Bewilligungsbescheid. Erst nach Erhalt des Bescheides können die Einkäufe getätigt werden. Früher gelegene Rechnungen werden nicht akzeptiert. Zu beachten ist, dass es sich um so genannte ordentliche Rechnungen handeln muss. Herkömmliche Kassenbons werden nicht akzeptiert.

Die Verwaltungsvorschrift und die Antragsformulare können unter folgendem Link herunter geladen werden: <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1243947/index.html>

Die Anträge für Tagespflegepersonen, die in ihrer eigenen Wohnung Kinder betreuen sowie die Anträge für Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, finden Sie auch in der Download Box.